

Synopse

Sechszwanzigster Beschluss des ZfL vom 13.04.2016

zur Änderung

der Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, „Lehramt an Gymnasien“ und „Lehramt an Förderschulen“ vom 23.08.2006

- zuletzt geändert durch den 25. Änderungsbeschluss vom 10.02.2016 -

I. Die Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Das Zentrum für Lehrerbildung der Justus-Liebig-Universität Gießen erlässt für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ diese Studien- und Prüfungsordnung auf der Grundlage des „Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG)“ vom 29.11.2004, der „Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO)“ vom 16.03.2005 und der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen“ (AllB) vom 21.07. 2004, aktualisiert auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassungen (HLbG vom 28.09.2011, HLbGDV vom 28.09.2011, AllB vom [129.096.20153](#)).

§ 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium des betreffenden Moduls entsprechend der Modulbeschreibung voraus. Die jeweiligen Anmeldefristen für Module, Veranstaltungen und Prüfungen werden von den Fachbereichen festgelegt [und über die Internetseite „Fristen nach Fach“ des zentralen Prüfungsverwaltungssystems bekannt gegeben](#). In Ausnahmefällen, in denen die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Anmeldung glaubhaft gemacht wird, ist eine spätere Anmeldung über das Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge [\(schriftlich\)](#) möglich. [Auch in Fällen der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Anmeldung ist eine spätere Anmeldung längstens bis zum Beginn des unter § 18 Abs. 1 genannten Zeitpunkts möglich.](#)

§ 15 Prüfungszeitpunkt

(2) Die Anmeldung zu den modulbegleitenden Prüfungen erfolgt in der Regel zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Veranstaltung. Die Anmeldung zu modulabschließenden Prüfungen erfolgt erst im letzten Modulsemester. [Eine Anmeldung zu Nachprüfungen, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich, diese erfolgt automatisch, es sei denn ein Modul der Schulpraktischen Studien \(siehe Anlage 2\) muss im Ganzen wiederholt werden. Im Falle der vollständigen Wiederholung eines Moduls der Schulpraktischen Studien ist eine erneute Anmeldung zwecks Zuteilung erforderlich.](#)

§ 17 Modulprüfungen

(6) Für jede nicht bestandene Teilprüfung beträgt die Dauer der Klausur mindestens 45 Minuten, die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils mindestens 15 Minuten, für die Überarbeitung der Hausarbeit stehen mindestens 14 Tage zur Verfügung; die Modulbeschreibung enthält eine entsprechende Regelung. Die Punktzahl der betreffenden Teilprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Punkten aus dem ersten Prüfungsversuch und den Punkten aus der Ausgleichsprüfung errechnet. [Für sportpraktische Prüfungen kann die Modulbeschreibung Abweichungen vorsehen;](#) ~~Bestanden~~ ist die Teilprüfung bei mindestens 5 Punkten. Weist das Ergebnis Dezimalstellen auf, geht die Punktzahl mit einer Dezimalstelle ohne Berücksichtigung weiterer Dezimalstellen in die Berechnung entsprechend der Modulbeschreibung ein. Verzichtet der bzw. die Studierende auf die Ausgleichsprüfung bzw. die Ausgleichsprüfungen oder wird bzw. werden diese nicht bestanden oder führt ihr Bestehen nicht zum Bestehen der modulbegleitenden Prüfungen insgesamt, kommt es zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 24 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(9) Prüfungsformen sind insbesondere:

- Klausuren [und eKlausuren einschließlich Antwort-Wahl-Verfahren,](#)
- Essays,

- Hausarbeiten,
- Übungsaufgaben,
- mündliche Prüfungen,
- Präsentationen (mündl.: Seminarvorträge, schriftl.: Posterpräsentationen),
- Portfolios und ePortfolios (strukturierte Dokumentationen individueller studienbezogener Lern- und Arbeitsleistungen),
- Protokolle,
- Berichte (z.B. Exkursions- und Praktikumsberichte),
- diagnostische Einzelfallgutachten,
- praktische Prüfungen.

(11) Anrechnungsverfahren sollen zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters nach Immatrikulation (inkl. Eintragung in das Prüfungsverwaltungssystem) abgeschlossen sein. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Eine bereits anerkannte Modul- oder Modulteilprüfung kann nach Bekanntgabe der Anrechnung grundsätzlich nicht mehr annulliert werden; die Bekanntgabe erfolgt über das zentrale Prüfungsverwaltungssystem der Universität. Wurde bereits ein Prüfungsversuch unternommen, ist eine Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung ausgeschlossen.

(12) Nachprüfungen nach Rücktritt aus triftigem Grund, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Termin anzutreten.

(13) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine (reguläre Prüfung, Ausgleichsprüfung, Wiederholungsprüfung, Nachprüfung im Falle von Rücktritt bei Vorliegen triftiger Gründe) erfolgt ~~bspw~~ in der Regel: im Rahmen zugehöriger Lehrveranstaltungen, oder über Aushänge in den Instituten, durch online-Veröffentlichungen (Homepages, Lernplattformen etc.) oder per E-Mail. Eine persönliche Ladung erfolgt nicht; Studierende sind verpflichtet, die erwähnten Informationskanäle zu nutzen.

§ 18 Rücktritt und Versäumnis

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin bzw. dem Prüfungszeitraum (je nach Regelung eines Fachs) ohne Angabe von Gründen möglich, es sei denn, das Fach oder der Fachbereich hat andere Regelungen getroffen; ~~es~~ dieses gilt nicht für Nachprüfungen im Falle von Rücktritt bei Vorliegen triftiger Gründe, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen. Nachprüfungen, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin angetreten werden. Der Rücktritt von regulären Prüfungen soll über das zentrale Prüfungsverwaltungssystem erfolgen oder ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag auch innerhalb der Frist von 3 Tagen vor der Prüfung möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe über das Prüfungsamt zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes im Alter von bis zu 14 Jahren gleich. Der Rücktritt bei Vorliegen triftiger Gründe ist auch bei Nach-, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen möglich; es gelten die gleichen Bestimmungen.

§ 19 Durchführung der Modulprüfungen

(5) Andere schriftliche Arbeiten sind vom Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatsoftware duldet.

§ 21 Bewertung der Modulprüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(2) Noten gelten auch dann als bekannt gegeben, wenn sie im zentralen Prüfungsverwaltungssystem der

Universität für die Studierenden zur Verfügung stehen.

§ 28 Schwerpunktbildungen und Spezialisierungen

Gemäß § 9 HLBG können insbesondere Schwerpunktbildungen und Spezialisierungen in einem Studienportfolio dokumentiert werden. An der JLU sind Spezialisierungen im Bereich Medienkompetenz möglich. Zusätzlich sind außerfachlich erworbene Kompetenzen im Studienportfolio zu dokumentieren.

§ 289 Inkrafttreten